

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Green Deal - "Fit for 55"-Paket und die Auswirkungen auf Thüringen - Teil I

Im Rahmen des "Fit for 55"-Pakets soll die Ökotechnologie in den EU-Mitgliedstaaten noch weiter ausgebaut werden. Hierzu soll die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU aktualisiert werden. Thüringen setzt vermehrt auf Windenergieanlagen (WEA), wobei Böden versiegelt und viele Tonnen Beton verbaut werden. Dies deckt sich mit dem Vorhaben der EU, wobei durch die geplante Dekarbonisierung bis zum Jahr 2030 Energie ausschließlich aus sogenannten sauberen Stromquellen stammen soll. Dreh- und Angelpunkt dieser Annahme ist, dass Kohlenstoffdioxid, welches als der Faktor für den Klimawandel angenommen wird, soweit zu reduzieren sei, bis die angenommene Klimaneutralität erreicht wird.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2444** vom 22. September 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 beantwortet:

1. Wie groß ist die durchschnittliche Flächenversiegelung einer Windenergieanlage in Thüringen (bitte Total- und Teilversiegelung getrennt nach WEA-Typen auflgliedern)?

Antwort:

Dauerhaft sind für den Zeitraum des Anlagenbetriebs nur die Fundamente der Windenergieanlage vollversiegelt. Die Kranstellfläche wird üblicherweise befestigt beziehungsweise teilversiegelt.

Die tatsächliche Flächenversiegelung durch Windenergieanlagen gestaltet sich grundsätzlich im Einzelfall, insbesondere in Abhängigkeit von der Anlagengröße, der Standortbeschaffenheit und der daraus resultierenden Größe des Fundaments sowie der bereits existierenden Wegeinfrastruktur, sehr unterschiedlich. Unter Bezugnahme auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/1025 in Drucksache 7/1697 kann von circa 0,05 Hektar für eine durchschnittliche Fundamentfläche ausgegangen werden.

Weitere Daten, insbesondere bezüglich Total- und Teilversiegelung getrennt nach WEA-Typen, liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie groß ist die derzeitige Flächenversiegelung durch Windenergieanlagen in Thüringen (bitte Total- und Teilversiegelung getrennt nach Landkreisen, Windvorranggebieten, Windparks und Einzelanlagen auführen und die gesamte Versiegelungsfläche berechnen)?

Antwort:

Bei den derzeit in Thüringen betriebenen circa 900 Windenergieanlagen ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Fundamentfläche von circa 0,05 Hektar je Windenergieanlage (siehe Antwort zu Frage 1) von einer derzeitigen Flächenversiegelung von circa 45 Hektar auszugehen.

Weitere diesbezügliche Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Von welcher Größenordnung bezüglich der hinzukommenden Flächenversiegelung durch den Bau von Windenergieanlagen beziehungsweise neuen WEA-Typen mit gesteigerter Leistung, Nabenhöhe und größerem Rotorendurchmesser geht die Landesregierung in Thüringen bis zum Jahr 2030 durch die Aktualisierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU aus?

Antwort:

Wie viele Windenergieanlagen welchen Typs bis zum Jahr 2030 in Thüringen errichtet werden, hängt allein von den Entscheidungen der einzelnen Unternehmen ab, die eine solche Genehmigung beantragen. Auch ein gegebenenfalls mögliches Repowering ist eine ausschließliche betriebswirtschaftliche Entscheidung. Daher kann die Landesregierung bezüglich der hinzukommenden Flächenversiegelung keine Abschätzung vornehmen.

4. Wie groß ist der durchschnittliche Bodenaushub, der für das Fundament einer Windenergieanlage anfällt und wie wird mit dem Aushub verfahren (bitte in Kubikmeter und je WEA-Typ angeben)?

Antwort:

Angaben über den durchschnittlich anfallenden Bodenaushub in Abhängigkeit vom WEA-Typ liegen der Landesregierung nicht vor (siehe Antwort zu Frage 1). Auch darüber, wie mit dem Bodenaushub verfahren wird, ist in jedem konkreten Einzelfall durch die zuständige Behörde zu entscheiden.

5. Welche Behörde ist für die Kontrolle des einzusetzenden Bodens zuständig?

Antwort:

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt kein Einsatz von Boden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2448 in der Drucksache 7/4507 verwiesen.

6. Welche DIN-Norm gilt für die Gründung von Betonfundamenten von Windenergieanlagen?

Antwort:

Entsprechend § 87 a Thüringer Bauordnung, konkretisiert durch die Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen laufende Nummer A 1.2.8.7, ist für Windenergieanlagen die Einhaltung der "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015" (WEA-Richtlinie) zu beachten.

Nach Kapitel 12 "Nachweise für die Gründung" der WEA-Richtlinie sind die Sicherheitsnachweise für den Baugrund nach den Normen

- DIN EN 1997-1 "Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln" und
- DIN 1054:2010-12 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1"

anzuwenden.

7. Bei wie vielen Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Bauaufsicht oder bei technischen Überprüfungen die Betonfundamente beanstandet?

Antwort:

Den Bauaufsichtsbehörden sind keine Fälle bekannt, bei denen die Betonfundamente von Windenergieanlagen beanstandet wurden. Eine Prüfung der bautechnischen Nachweise der Standsicherheit erfolgt allerdings in der Regel durch Prüfsachverständige für Standsicherheit. Diese bescheinigen in ihrem Prüfbericht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde, dass hinsichtlich der Standsicherheit keine Bedenken bestehen.

8. Wie groß ist die Gesamtfläche der Windparks, die durch die Aktualisierung der EU-Richtlinien bis zum Jahr 2030 in Thüringen in Anspruch genommen werden soll (bitte benutzte Planungsgrundlage und Berechnungsmethode angeben, falls noch keine Planung erfolgt ist, bitte die bestehende Prognose bis zum Jahr 2030 darlegen)?

Antwort:

Die verschiedenen Maßnahmen aus dem sogenannten "Fit for 55"-Paket werden derzeit im Thüringer Landtag und in den Ausschüssen des Bundesrats besprochen. Konkrete Ziele beziehungsweise Vorgaben für die Mitgliedsstaaten oder gar Bundesländer wurden daraus noch nicht abgeleitet.

In Vertretung

Möller
Staatssekretär